



Liebe Leserinnen und Leser,

und plötzlich wieder Arbeit haben – das konnten im letzten Jahr über 160 Kundinnen und Kunden des Jobcenter Lübeck sagen, nachdem sie viele Jahre auf diese Chance gewartet haben, und der eine oder die andere von ihnen vielleicht schon nicht mehr daran geglaubt hat. Das Teilhabechancengesetz macht es

möglich. Und so versuchen die Beratungskräfte im Jobcenter Lübeck, allen voran die Betriebsakquisiteurinnen und Betriebsakquisiteure, Sie dabei zu unterstützen.

Vielleicht haben auch Sie einen Beruf, in dem Sie gern arbeiten würden, aber leider keine bis wenig Kenntnisse und Erfahrungen darin

haben und auch generell lange „raus“ sind. Dann kann ein Lohnkostenzuschuss und Hilfe bei der Weiterbildung vielleicht zum Sprungbett werden. Versuchen Sie es und sprechen Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihren persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter Lübeck gerne an.

Lesen Sie dazu auch unsere Titelseite „Chancen zur Teilhabe nutzen“. Ich wünsche Ihnen viel Spaß dabei.

Herzliche Grüße

Joachim Tag

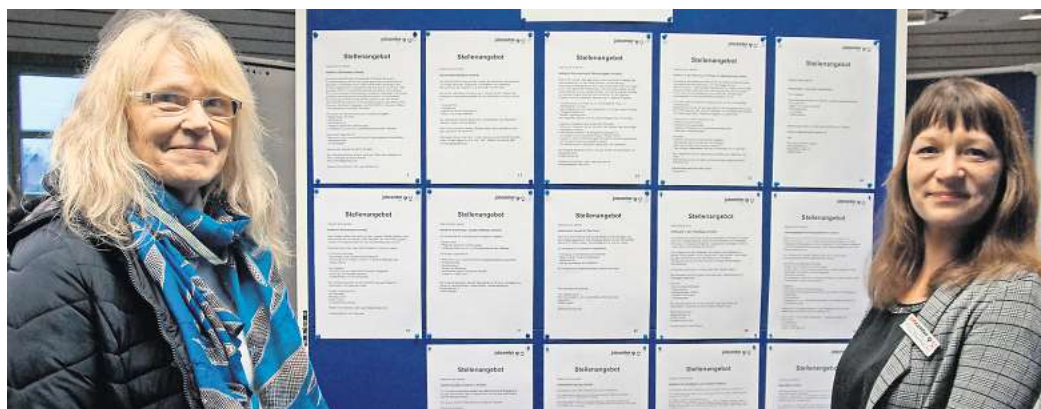
Chancen zur Teilhabe nutzen

Infobörse klärte über „Teilhabechancen“ nach §16i SGB II auf. Ziel ist eine möglichst dauerhafte Tätigkeit von Langzeitarbeitslosen bei einem Arbeitgeber, auch im Anschluss an die Förderung.

Das Team „Soziale Teilhabe“ des Jobcenters Lübeck veranstaltete am 12. Dezember 2019 in den Räumlichkeiten der Hans-Böckler-Str.1 die Infobörse „Teilhabechancen“ mit Kundinnen und Kunden des SGB II. Es wurden mit, für eine Förderung infrage kommenden, Lübecker Unternehmen abgestimmte Stellenangebote präsentiert und über das Teilhabechancengesetz informiert.

Arbeitgeber können über diese Fördermöglichkeit mit Lohnkostenzuschüssen unterstützt werden, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit langzeitarbeitslosen Menschen abschließen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erhält der Arbeitgeber in den ersten zwei Jahren einen Zuschuss zum tariflichen Arbeitsentgelt von 100 Prozent, in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte gekürzt – und dies bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren. Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.

Insgesamt nutzen fast 200 Interessierte die Chance, informierten sich und ließen sich be-



Christiane Louven (li.) informierte sich bei Melanie Steinhäuser über aktuelle Stellenangebote und das Projekt "Soziale Teilhabe".
Foto: Jobcenter

raten. Christiane Louven kam auf die Messe, um sich die aktuellen Stellenangebote anzusehen. Sie befindet sich derzeit in einer Qualifizierung im Bereich Altenpflege. „Ich möchte die Chance ergreifen, um meine Hilfebedürftigkeit auf Arbeitslosengeld II zu überwinden. Nach meiner Abschlussprüfung zur Altenpflegehilfskraft möchte ich direkt in den Beruf einsteigen und Berufspraxis sammeln“, so die 54-jährige.

Betriebsakquisiteurin im Team Soziale Teilhabe, ein Projekt des gemeinsamen Arbeitgeberservice von Jobcenter und Arbeitsagentur, Melanie Steinhäuser er-

gänzt: „Dank der Förderung nach §16i SGB II kann zudem der erhöhte Einarbeitungsaufwand des Arbeitgebers gedeckt werden und es steht sogar noch ein Budget in Höhe von max. 3000 Euro für eventuell anfallende Weiterbildungskosten zur Verfügung“.

☛ Möchten auch Sie Förderleistungen für Langzeitarbeitslose in Anspruch nehmen? Sie erreichen uns telefonisch über unsere gebührenfreie Hotline: 0800 / 4 5555 20 (Mo-Fr 08-18:00 Uhr) oder per E-Mail: Jobcenter-Luebeck.AGS-Soziale-Teilhabe-384@jobcenter-ge.de

WISSENSWERT

Mindestlohn weiter angehoben

Der gesetzliche Mindestlohn wird weiter angehoben und beträgt seit dem 1. Januar 2020 9,35 Euro pro Stunde. Im Vorjahr lag der Mindestlohn bei 9,19 Euro pro Stunde.

Alle zwei Jahre berät eine neutrale Kommission aus Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften und der Wissenschaft über die zukünftige Höhe des Mindestlohns, dies wurde mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) festgelegt. In mehreren Branchen steigen ebenso die Branchen-Mindestlöhne seit dem 1. Januar 2020.

AKTUELLE FÖRDERANGEBOTE

Die Zugangsvoraussetzungen für die ausgewählten Förderungen sind sehr unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich bei einem Gesprächstermin vor Ort über weitere, für Sie besonders geeignete Förderangebote und Möglichkeiten.

Termin	Angebot	Inhalt
27.1.2020	Grundkompetenzen für das Friseurhandwerk (in Teilzeit)	Um festzustellen, ob Friseur/in der richtige Umschulungsberuf ist, bietet es sich an, dies zu erproben. Darüber hinaus dient der Kurs dazu die privaten Gegebenheiten wie z.B. Kinderbetreuung den Anforderungen einer Umschulung in Teilzeit zu erproben und anzupassen.
24.2.2020-3.4.2020	Grundkompetenzen HoGa	Sowohl Hotelfachfrau/man als auch Koch/Köchin sind Berufe mit Zukunft. Hier wird erprobt, ob eine Umschulung eine Perspektive sein kann.
1.4.2020	Vorbereitung auf eine betriebliche Einzelumschulung	Mit entsprechender beruflicher Vorerfahrung ist es möglich eine betriebliche Einzelumschulung anzustreben, um damit in verkürzter Zeit einen Berufsabschluss zu erwerben. Zur Orientierung und zur Unterstützung bei der Suche nach einem Betrieb der eine solche Umschulung anbietet, ist die Teilnahme an dem Kurs sinnvoll.
März 2020	Vorbereitung auf eine Tätigkeit in der Pflege	Tätigkeiten in der Pflege und an Pflege angrenzende sind vielfältig. Ohne berufliche Vorerfahrung im pflegerischen Bereich ist es sinnvoll, sich mit den Tätigkeitsfeldern und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten auseinander zu setzen und die eigenen Fähigkeiten zu erproben.

TIPP DES MONATS

Mehr Arbeitslosengeld II seit 1. Januar 2020

Das Arbeitslosengeld II wird seit dem 1. Januar 2020 erhöht. Die neuen Regelsätze werden automatisch – ohne besonderen Antrag – umgestellt und ein Änderungsbescheid wird zugeschickt.

Die neuen Regelsätze:
Alleinstehend/Alleinerzie-

hend: 432 Euro (acht Euro mehr)
Paare/Bedarfsgemeinschaften: 389 Euro (sieben Euro mehr)
Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern wohnen: 345 Euro (sechs Euro mehr)

Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 328 Euro (sechs Euro mehr)
Kinder von sechs bis unter 14 Jahren: 308 Euro (sechs Euro mehr)
Kinder von null bis unter sechs Jahren: 250 Euro (fünf Euro mehr)